

Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz: Mehr Schaden als Nutzen

Hintergrund

Die große Koalition will noch in dieser Legislaturperiode ein Wahlversprechen aus 2013 einlösen und per Gesetz eine der umfangreichsten Einschränkungen des Urheberrechts bislang vornehmen. Begründet wird dies damit, dass man den Zugang zu Lehr- und Lernmedien sowie wissenschaftlicher Literatur für Lernende, Studierende, Lehrende und Forschende „erleichtern“ wolle. Dazu soll es künftig an Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen in umfangreicherem Maße als bisher möglich sein, Teile aus Lehrbüchern und anderen Werken sowie ganze Zeitschriftenartikel Studierenden und Forschenden zum Lesen, Herunterladen und Ausdrucken bereit zu stellen, ohne mit den Verlagen einen Lizenzvertrag abzuschließen. Die Vergütung der Autoren und Verlage erhöht sich für die Ausweitung der Nutzung nicht, sie soll im Gegenteil nur noch pauschal über Verwertungsgesellschaften erfolgen.

Der Zugang zu wissenschaftlichen Werken soll dadurch erleichtert werden, dass die Rechte und damit die Werkerlöse von Autoren und Verlagen umfangreich beschnitten werden. Heute gut funktionierende Lizenzierungsmodelle und -plattformen, in die Verlage viel Geld investiert haben, wären dann hinfällig. Bei der Vergütung würden Verlage momentan sogar komplett leer ausgehen. Denn die Pauschalvergütung, die das Gesetz vorsieht, können Verlage aktuell gar nicht erhalten. Aufgrund von Urteilen des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs besteht für sie derzeit kein gesetzlicher Beteiligungsanspruch an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften. Dazu ist eine Gesetzesänderung auf EU-Ebene nötig, die frühestens im nächsten, eher im übernächsten Jahr zu erwarten ist, vorausgesetzt der politische Wille ist da. Das Gesetzgebungsverfahren wird aktuell in aller Eile durchgeführt – obwohl es ganz offensichtlich einen großen Diskussionsbedarf zu den geplanten Änderungen gibt. Das kommt auch in dem Appell der Initiative Publikationsfreiheit (www.publikationsfreiheit.de) zum Ausdruck, den über 6.000 Verleger, Autoren, Filmemacher und andere davon betroffene Menschen unterzeichnet haben. Auch Zeitungs- und Zeitschriftenverleger sehen in dem Gesetzentwurf eine große Gefahr für die Publikationslandschaft.

Die Regelungen betreffen:

- alle Bildungseinrichtungen und ihre Nutzer, z.B. frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung,
- prinzipiell alle 3.000 Buchverlage in Deutschland, besonders die rund 600 überwiegend mittelständischen Fach- und Wissenschaftsverlage und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- daneben Zeitschriften- und Zeitungsverlage sowie andere Medienunternehmen, z.B. aus dem Bereich Film
- mehrere zehntausend Urheberinnen und Urheber und Beschäftigte in Bildung und Wissenschaft.

Das steht im Gesetzentwurf

1. Bis zu 15 Prozent eines Buches dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen ohne Rücksprache mit Verlag oder Autor digitalisiert, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Für die eigene Forschung dürfen sogar bis zu 75 Prozent eines Buches auf diese Weise genutzt werden.
2. Angemessene Lizenzangebote von Verlagen für die digitale Nutzung von Büchern müssen von den Hochschulen nicht mehr berücksichtigt werden. Im Gegenteil: Eine Lizenzvereinbarung wäre von Gesetzes wegen sogar unwirksam.
3. Hochschulen müssen künftig keine Angaben mehr dazu machen, welches Werk wie häufig und von wie vielen Menschen (Dozenten, Studierenden) genutzt wird. Beabsichtigt ist eine Pauschalvergütung über die Verwertungsgesellschaften (Problematik für Verlage, s.o.).
4. Bibliotheken genügt es künftig jedes Buch nur je einmal zu kaufen, um es ihren Nutzern beliebig oft und gleichzeitig elektronisch zugänglich machen zu können. Pro Sitzung dürfen die Bibliotheksnutzer bis zu zehn Prozent des Buches herunterladen. Eine Begrenzung der Sitzungen ist nicht vorgesehen.

Konsequenzen des Gesetzes

- Der Markt für wissenschaftliche Literatur, insbesondere für Lehrbücher, der auf Seiten der Nachfrager ausschließlich aus Lehrenden und Studierenden besteht, wird zerstört. Wenn beispielsweise alle prüfungsrelevanten Inhalte eines Lehrbuchs in digitale Semesterapparate eingestellt werden dürfen, werden die Verkäufe massiv zurückgehen.

Fakt: 2003 wurde der Paragraph 52a im Urheberrecht eingefügt, der es ermöglicht, Teile von Werken in digitale Semesterapparate zu stellen. Eine Untersuchung der Verlagskooperation utb hat gezeigt, dass der Markt von Lehrbüchern seit 2003 um 30 Prozent eingebrochen ist, während die Zahl an Studierenden im selben Zeitraum um 30 Prozent gestiegen ist.
- Autoren und Verlage werden für die Nutzung ihrer Werke in Lehre und Forschung keine nennenswerten Einnahmen mehr durch Lizenzierung oder Verkäufe erzielen können und sich nach dem Willen des Gesetzgebers mit minimalen pauschalen Vergütungen, die nach dem Gießkannenprinzip ausgeschüttet werden, begnügen müssen.
- Ohne Möglichkeiten der Refinanzierung fehlen Verlagen die Mittel, in neue Publikationen und attraktive Modelle für die Zugänglichmachung von Werken zu investieren. Autoren haben keinen Anreiz mehr, ihr Wissen für den Nachwuchs aufzubereiten und Lehrbücher zu verfassen. Gut funktionierende privatwirtschaftlich finanzierte Publikationsstrukturen werden zerstört, so dass am Ende der Staat die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke organisieren und mit Steuergeld bezahlen muss. Letztlich wird die Qualität von Bildung und damit die Basis unserer Wissensgesellschaft Schaden nehmen.

Forderungen der Verlage

- Ein Gesetz mit so weitreichenden Konsequenzen und so großer Uneinigkeit bei den Beteiligten in nur vier Sitzungswochen zu verhandeln, ist unverantwortlich. Die unterschiedlichen Interessen müssen gründlich geprüft und mit allen Betroffenen diskutiert werden. Zudem kann ein solches Gesetz nicht verabschiedet werden, solange die Rechtsgrundlage für die Vergütung der Verlage fehlt, das käme einer Enteignung gleich.
- Lizenzangebote sollten Vorrang vor Schrankenregelungen haben. Denn nur Lizenzeinnahmen gewährleisten eine faire, angemessene Vergütung für Autoren und Verlage und damit private Investitionen in ein breitgefächertes und hochwertiges Angebot an wissenschaftlicher Literatur.
- Die Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen sollte werk- und nutzungsbezogen statt pauschal erfolgen. Dieses Verfahren wird den digitalen Vervielfältigungsmöglichkeiten heute gerecht und ist international seit langem üblich, z.B. in den USA, Australien oder Asien. Die digitale Technik bietet dafür geeignete Tools.
- Lehrbücher sollen von den Neuregelungen ausgenommen werden. Für Schulbücher gibt es hinsichtlich von deren Nutzung in Schulen bereits eine Ausnahme, weil der für Schulbücher einzig existierende Absatzmarkt in Gefahr wäre. Dasselbe wäre auch hinsichtlich der Nutzung in Hochschulen bei Lehrbüchern der Fall.